



www.eschweiler-tauchclub.de

ETC – Regelungen

Satzung

Beitragsordnung

Gebührenordnung

Mitgliederordnung

Geschäftsordnung
für den Vorstand

Ausgabe 2011



Eschweiler Tauchclub 1954 e.V.

Satzung 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eschweiler Tauchclub 1954“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eschweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler unter Nr. VR 131 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Tauchsports, des Breitensports sowie des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke des Steuerrechts. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein kann Mitglied überregionaler Verbände und Organisationen werden, soweit dies seinem Zweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Information Ehrungen aussprechen und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

grundsätzlich durch den/die Ausbildungsleiter/in durchgeführt bzw. begleitet. In eigener Zuständigkeit sind die Haftungsausschlüsse und Anmeldungen hierzu aufzubewahren.

(3) Die Verwaltung der clubeigenen Blausteinseekarten obliegt ebenfalls diesem Ressort. Die Karten dürfen nur für Ausbildungszwecke bis zur 1. Brevetstufe genutzt werden. Auch Jugendliche dürfen diese Karten nach Erlangung eines Brevets nicht mehr benutzen. Die Karten sind auch bei nur vorübergehendem Nichtgebrauch im Füllkeller aufzubewahren.

(4) Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Ausbildungsleiter/in bestimmt im Konsens mit dem übrigen Vorstand eigenverantwortlich einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die gem. Satzung nicht zum Vorstand gehört.

§ 7 - Technik

(1) In den technischen Bereich fällt die verantwortliche Pflege und Wartung der Kompressoranlage sowie die Durchführung der Fülltermine. Ergänzt werden die Tätigkeiten um die Pflege, Wartung und Ausgabe des vereinseigenen Tauch-Equipments und anderer Gerätschaften. Der Technische Leiter/die Technische Leiterin hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass alle bestehenden sicherheitstechnischen Vorgaben wie regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen, Revisionen und TÜV-Abnahmen usw. eingehalten werden. Die Maßnahmen sind jeweils geeignet zu dokumentieren.

(2) Für die Bereitstellung von Vereinseigentum an Mitglieder gelten die Regelungen der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der technische Leiter/die technische Leiterin verwaltet die Gebühreneinnahmen und stimmt sie quartalsmäßig mit den Kassenwarten ab.

(3) Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Technische Leiter/in bestimmt im Konsens mit dem übrigen Vorstand eigenverantwortlich einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die gem. Satzung nicht zum Vorstand gehört. Darüber hinaus trägt der/die Technische Leiter/in auch die Verantwortung über die von der Stadt Eschweiler überlassenen Schlüssel zum Füllkeller.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Eschweiler Tauchclub 1954 e.V. am 14.07.2010 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schaukastens des Clubs in der Schwimmhalle und die Führung der benötigten Adressenlisten, nicht nur der Mitglieder, auch von sonstigen Adressen von Personen/Institutionen, die für den Club wichtig sind.

§ 5 - Sport- und Trainingsbetrieb

(1) Der/die Sportliche Leiter/in ist hauptsächlich für einen gesicherten Trainingsbetrieb verantwortlich zuständig. Er bedient sich dafür geeigneter Mitglieder (möglichst ab ÜL). Der Trainingsbetrieb ist unter Berücksichtigung nicht am Training teilnehmender Mitglieder zu organisieren. Auch für diese soll die Nutzung des Hallenbades, ohne Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs, möglich sein.

§ 5 - Sport- und Trainingsbetrieb

(1) Der/die Sportliche Leiter/in ist hauptsächlich für einen gesicherten Trainingsbetrieb verantwortlich zuständig. Er bedient sich dafür geeigneter Mitglieder (möglichst ab ÜL). Der Trainingsbetrieb ist unter Berücksichtigung nicht am Training teilnehmender Mitglieder zu organisieren. Auch für diese soll die Nutzung des Hallenbades, ohne Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs, möglich sein.

(2) Für jedes Halbjahr ist ein entsprechender Trainingsplan aufzustellen und an die Geschäftsführung zur Veröffentlichung zu übergeben.

(3) Am Trainingsbetrieb können nur aktive Mitglieder teilnehmen. Für Fördermitglieder kommt während der Trainingszeiten ein Aufenthalt in der Schwimmhalle nur im Nichtschwimmerbecken in Betracht.

(4) Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Sportliche Leiter/in bestimmt im Konsens mit dem übrigen Vorstand eigenverantwortlich einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die gem. Satzung nicht zum Vorstand gehört. Darüber hinaus trägt der/die Sportliche Leiter/in auch die Verantwortung über die von der Stadt Eschweiler überlassenen Schlüssel zum Trainingskeller.

§ 6 - Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin ist primär für den gesamten Ausbildungsbetrieb verantwortlich zuständig. Dazu gehört die Planung und Durchführung einzelner Ausbildungsmaßnahmen oder Ausbildungen.

(2) Eingeschlossen ist die Durchführung des Schnuppertauchens. Dies wird

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins durch Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, hierauf ist besonders hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung einzuberufen. Ein Ausschluss befreit nicht von etwaigen Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Fälligkeiten, Zahlungsweisen usw. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Es ist zulässig, für bestimmte Personenkreise Ermäßigungen festzulegen.

(2) In geeigneten Fällen finanzieller Hilfsbedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in einer speziellen Ordnung Gebühren für die Benutzung von Vereinseigentum und für Leistungen festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und nachgeordnet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige aktive Mitglied des Vereins. Fördermitglieder können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

- die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie seine Entlastung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Entscheidungen nach § 2 (4),
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, bei Wahlen Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen soweit erforderlich und Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge, insbesondere erläuterte Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Berechtigungskarten zu anderen Tauchgewässern in dieses Ressort. Die verbindliche Mitgliederdatenverwaltung wird ebenfalls durch die Kassenwarte/innen erledigt. Die Aufgabenteilung ist einvernehmlich zwischen den Kassenwarten/innen zu regeln. Alle Kontoauszüge und Beleg werden dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig und zeitnah zur Gegenzeichnung vorgelegt.

(2) Beiden Kassenwarten/innen ist neben dem geschäftsführenden Vorstand eine Bankvollmacht zu erteilen. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Bankvollmacht im normalen Kassengeschäft nicht aus, um alle Vorgänge bei den Kassenwarten transparent zu lassen.

(3) Spendenbescheinigungen werden nur durch die Kassenwarte/innen und unter strengster Beachtung des Steuerrechts ausgestellt. Bescheinigungen zu Geldspenden werden für den Verzicht auf Erstattung von Aufwänden nur dann ausgestellt, wenn erst eine Auszahlung erfolgt und anschließend eine entsprechende Einzahlung. Bescheinigungen für Sachspenden können nur dann ausgestellt werden, wenn ein stichhaltiger Nachweis über den Zeitwert der Spende beigebracht werden kann.

(4) Aufwandsentschädigungen können generell und in angemessenem Umfang allen Mitgliedern gezahlt werden, die für den Verein tätig werden und denen dadurch entsprechende Aufwände entstehen. Dies ist nicht auf den Vorstand beschränkt. Zu den angemessenen Aufwänden gehören z. B. Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen sowie Fahrtkostenersatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei günstigstem Tarif oder eine KM-Pauschale in Höhe von 0,30 EUR/KM bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs. Die voraussichtliche Höhe ist im Vorfeld im bzw. mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 4 - Geschäftsführung

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört zunächst die Protokollierung aller Mitgliederversammlungen sowie die der Sitzungen des Vorstandes. Die Wahrnehmung aller sonstigen administrativen Aufgaben wie Erledigung der Korrespondenz, der Mitgliederführung, der Erstellung und Pflege der erforderlichen Formulare usw. muss in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

(2) Zu den weiteren Aufgaben gehört der Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Hierunter fällt die verantwortliche Herausgabe und Betreuung der Mitgliederzeitschrift „ETC-News“, die verantwortliche Betreuung der Webseite „eschweiler-tauchclub.de“, die Betreuung des Schaukastens des Clubs in der Schwimmhalle und die Führung der benötigten Adressenlisten,

Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 1 - Grundsatz

(1) Um eine reibungslose Vorstandsarbeit im Interesse der Mitglieder, der Ausübung des Tauchsports und einer wirtschaftlichen und effektiven Vereinsführung zu ermöglichen, hat der Vorstand diese Geschäftsordnung beschlossen. Sie ist eine interne Regelung des Vorstands und daher stets den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und für jede Amtsperiode neu zu bestätigen.

(2) Im Weiteren sind die Vorgaben und Regelungen für die einzelnen Ressorts des Vorstandes aufgeführt. Die Ressortleiter/innen sind für deren Einhaltung verantwortlich. Im Vertretungs- oder Streitfall entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 2 - Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin. Er ist der nach dem Gesetz vertretungsberechtigte Vorstand, beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie haben sich vor Abgabe rechtsverbindlicher Äußerungen darüber abzustimmen.

(2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehört allem voran die Innen- und Außenvertretung des Vereins. Außerdem gehört dazu die Führung des Vorstands, die verantwortliche Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins (insbesondere der Mitgliederversammlungen) und die umgehende Schlichtung und Ausräumung aufkommender Querelen innerhalb des Vorstandes und der Mitglieder. Die Aufgabenteilung ist einvernehmlich zwischen diesen Vorständen zu regeln.

§ 3 - Finanzen

(1) Die Aufgaben des Finanzressorts werden von den beiden Kassenspartnern/innen wahrgenommen. Im Wesentlichen zählen dazu die Aufstellung des jährlichen Budgets und Kontrolle der Einhaltung, der Einzug der fälligen Beiträge und die Prüfung der jährlichen Verbandsabgaben sowie die Zahlung der laufenden Rechnungen des ETC. Außerdem gehören der Verkauf und die Verwaltung von allen Materialien, PICs usw. sowie Verwaltung Schlüssel/Kautions zum Echter See, ferner Beschaffung und Verwaltung der

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Alle Wahlen werden durch eine/einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/in durchgeführt.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt allgemein durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Anträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der/beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen nur bei Dringlichkeit durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und der folgenden Versammlung mittels Verlesung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Kassenspartner/in, der/dem stellvertretenden Kassenspartner/in, der/dem Ausbildungsleiter/in, der/dem sportlichen Leiter/in und der/dem technischen Leiter/in. Ausbildungsleiter/in, sportliche/r und technische/r Leiter/in können Vertreter/innen bestimmen, die jedoch nicht Mitglied des Vorstands werden. Nur im Verhinderungsfall nimmt je eine/ein Vertreter/in an Vorstandssitzungen beratend teil. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen, dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet die/der Vorsitzende aus, endet damit die laufende Vorstandsperiode. Es ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Sie werden durch die/den Geschäftsführer/in protokolliert. Die Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung möglichst eine Woche vor dem Termin zu.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(7) Dringende Geschäfte können von der/vom Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind schnellstmöglich und geeignet zu informieren.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/ein Ersatzkassenprüfer/in gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenführung des Vereins wird zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(2) Gefüllt werden nur Flaschen mit aktuellem TÜV, eine Überprüfung durch das Füllpersonal kann jederzeit erfolgen. Pro aktivem Mitglied werden maximal 2 Flaschen (2 Einzelflaschen oder 1 Doppelpack) pro Fülltermin gefüllt. Alle Flaschenfüllungen werden in einem Füllbuch dokumentiert.

(3) Für die Nutzung der vereinseigenen Tauchausrüstungen gelten die Bedingungen der aktuellen Gebührenordnung. Die Ausgabe geschieht nur durch den diensthabenden Füllwart. Die Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und gereinigt/gespült und möglichst trocken und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der ETC behält sich Schadenersatzforderungen bei Beschädigungen vor.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Mitgliederordnung wurde vom Vorstand des Eschweiler Tauchclub 1954 e.V. am 14.07.2010 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschweiler, 14.07.2010



Notizen

(3) Am Trainingsbetrieb können nur aktive Mitglieder teilnehmen. Für Fördermitglieder kommt während der Trainingszeiten ein Aufenthalt in der Schwimmhalle nur im Nichtschwimmerbecken in Betracht.

(4) Während der ausgewiesenen „Familien-Schwimmzeiten“ während der Ferien sind auch Nicht-Mitglieder als Gäste zugelassen. In dieser Zeit findet kein ordentlicher Trainingsbetrieb statt.

(5) Wer mit Geräteausrüstung trainieren oder Ausrüstung testen möchte, hat dies im Vorfeld mit dem anwesenden Trainer abzustimmen.

(6) Sollte sich während des Trainings ein Unfall ereignen (dazu gehören auch Wegeunfälle, Unfälle innerhalb des Schwimmbades, aber außerhalb des Wassers usw.), ist umgehend der geschäftsführende Vorstand (1. oder 2. Vorsitzende/r) zu informieren und zur Abgabe einer Unfallanzeige einzuschalten.

Nur durch die umgehende Abgabe der Unfallanzeige lassen sich Ansprüche gegenüber der Sporthilfe aus der Vereinsaktivität heraus oder gegenüber der VDST-Versicherung aus der Tauchaktivität heraus geltend machen. Dies gilt besonders bei Beschwerden, die erst im Laufe der Nachwirkungen eines Unfalls auftreten. Beide Versicherungen sind aber subsidiär, das heißt, dass vor allem die evtl. erforderliche Heilbehandlung zunächst von der persönlichen Krankenversicherung eingeleitet und getragen wird.

§ 5 - Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin ist primär für den gesamten Ausbildungsbetrieb verantwortlich zuständig und Ansprechpartner für alle, die eine Aus- oder Weiterbildung anstreben.

(2) Eingeschlossen ist die Durchführung des Schnuppertauchens. Dies wird ausnahmslos durch den/die Ausbildungsleiter/in durchgeführt bzw. begleitet. Daher sind Schnuppertauchwünsche mit ihm/ihr rechtzeitig abzustimmen.

(3) Ausbildungen in persönlicher Eigenregie sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 - Technik

(1) Für den Füllbetrieb des ETC sind zunächst die offiziellen Fülltermine zu beachten. Im Interesse des Füllpersonals sollten leere Flaschen rechtzeitig vor Ende der Füllzeit (mind. 15 Minuten) abgegeben werden. Der Zutritt zum Füllkeller ist aus Sicherheitsgründen nur dem Füllpersonal gestattet.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das vorhandene Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks an die Stadt Eschweiler und ist für die Förderung des Jugendsports zweckgebunden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.08.2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Eschweiler, 28.08.2005



Notizen

Beitragsordnung 2011

§ 1 - Beiträge

Die Beiträge sind von allen Mitgliedern jährlich mittels Lastschriftverfahren zu entrichten. Sie werden zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird bei aktiven Mitgliedern nur der anteilige Beitrag fällig, bei Fördermitgliedern der gesamte Jahresbeitrag. Änderungen der Beitragsgruppen werden zum nächsten Beitragsjahr wirksam. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 2 - Beitragsgruppen

Es gelten folgende Beitragsgruppen:

- Normalbeitrag für aktive Mitglieder,
- Normalbeitrag für aktive jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
- Normalbeitrag für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften,
- Normalbeitrag für Familien (Ehepaare/Lebenspartnerschaften und mindestens ein Kind),
- Normalbeitrag für Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind
- Normalbeitrag Fördermitglieder,
- Normalbeitrag jugendliche Fördermitglieder (bis 18 Jahre);

In den Beitragsgemeinschaften finden Kinder nur bis zum 18. Lebensjahr Berücksichtigung. Lebenspartnerschaften müssen für die Partner dieselbe Anschrift und dieselbe Bankverbindung aufweisen. Bei allen anderen Beitragsgemeinschaften reicht dieselbe Bankverbindung aus.

§ 3 - Beitragshöhen

Mit Wirkung vom 01.01.2006 gelten folgende Jahresbeiträge:

- | | | |
|------------------------------------------------|------|--------|
| - Normalbeitrag aktive Mitglieder | Euro | 72,00 |
| - Normalbeitrag aktive jugendliche Mitglieder | Euro | 36,00 |
| - Normalbeitrag Ehepaare/Lebenspartnerschaften | Euro | 132,00 |

§ 3 - Mitgliederverwaltung

(1) Änderungen der Bank- und Adressdaten sind an die Kassenwarten/innen zu richten, hier erfolgt die zentrale Adressenpflege. Soweit auch Einträge in der „Tauchliste“ oder dem „Mail-Verteiler“ betroffen sind, sind die Änderungen zusätzlich auch an den/die Geschäftsführer/in zu leiten.

(2) Auf Basis freiwilliger Angaben führt der ETC eine „Tauchliste“. Diese enthält verschiedene Adressangaben zur Erreichbarkeit und dem Brevetierungs-Status, um sich zum Tauchen verabreden zu können. Jedes Mitglied ist für die Meldung der korrekten Adressdaten selbst verantwortlich und muss den Eintrag auch selbst beauftragen. Aufträge von dritter Seite, Daten zu erfassen oder zu ändern, werden nicht ausgeführt. Da diese Liste nur den aktiven Tauchern zur Verabredung dienen soll, sollten sich auch nur solche Mitglieder eintragen. Der Vorstand behält sich vor, von Zeit zu Zeit Einträge zu entfernen, wenn zu den Mitgliedern kein aktiver Kontakt mehr besteht.

(3) Ebenso wird ein „Mail-Verteiler“ geführt, der nur die E-Mail-Adressen von Mitgliedern umfasst, die auch über dieses Medium Nachrichten des Vereins erhalten möchten. Auch hier erfolgt keine automatische Eintragung, sondern dies geschieht nur auf ausdrückliche Meldung des einzelnen Mitglieds. Wiederum sind die Mitglieder für die Richtigkeit der Daten selbst verantwortlich. Per E-Mail werden Informationen allerdings nur zusätzlich über die ETC-News oder Mitgliederrundschreiben hinaus versandt. Dadurch bleibt der Informationsfluss an die Gesamtheit aller Mitglieder gewährleistet und erhalten.

(4) Die Zugangsdaten zum Mitglieder-Forum der Webseite des ETC sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, um vor allem auch die im Forum enthaltenen Adressdaten zu schützen.

§ 4 - Sport- und Trainingsbetrieb

(1) Beim wöchentlichen Training wird auf die nicht am Training teilnehmender Mitglieder weitestgehend Rücksicht genommen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten eines geordneten, sportlichen Trainingsbetriebs gehen, dieser hat Vorrang.

(2) Für jedes Halbjahr wird ein entsprechender Trainingsplan aufgestellt und über die verschiedenen Wege veröffentlicht.

Mitgliederordnung 2010

§ 1 - Grundsatz

(1) Um ein reibungsloses Miteinander zwischen allen Mitgliedern des Vereins gewährleisten zu können, hat der Vorstand die folgenden Regelungen zusammen gefasst und veröffentlicht.

(2) Auftretende Probleme sollten schnellstmöglich und persönlich zwischen den Beteiligten geklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand tritt hier ggfs. als Vermittler auf.

§ 2 - Finanzen

(1) Damit der jährliche Beitragseinzug reibungslos abgewickelt werden kann, sind alle Mitglieder aufgefordert, dem Verein stets ihre aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Spezielle Beitragsquittungen werden nicht ausgestellt. Die Beitragsquittung im Tauchpass wird erst nach erfolgtem Beitragseinzug vorgenommen.

(2) Mitglieder, die eine Vergünstigung nach der Beitragsordnung in Anspruch nehmen wollen, müssen den Grund rechtzeitig vor Beginn des neuen Beitragsjahres den Kassenwarten/innen belegen.

(3) Mitglieder, die aufgrund der Beitragsordnung eine familiäre Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen für alle Angehörigen eine einheitliche Bankverbindung und eine einheitliche Versandadresse bestimmen. Ansonsten werden alle Mitglieder als Einzelmitglieder mit dem entsprechenden Beitrag geführt.

(4) Mehrkosten, die durch fehlerhafte Bankdaten, nicht eingelöste Lastschriften usw. dem Verein entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.

(5) Sollten Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt werden und Mahnungen erfolglos bleiben, wird das Mitglied durch den Vorstand gem. Satzung zum Ende des laufenden Beitragsjahres ausgeschlossen.

(6) Spendenbescheinigungen werden nur durch die Kassenwarte/innen und unter strengster Beachtung des Steuerrechts ausgestellt. Bescheinigungen zu Geldspenden werden für den Verzicht auf Erstattung von Aufwänden generell nicht ausgestellt. Bescheinigungen für Sachspenden können nur dann ausgestellt werden, wenn ein stichhaltiger Nachweis über den Zeitwert der Spende beigebracht werden kann.

| | |
|----------------------------------------------|-------------|
| - Normalbeitrag Familien | Euro 168,00 |
| - Normalbeitrag Alleinerziehende mit Kind | Euro 96,00 |
| - Normalbeitrag Fördermitglieder | Euro 20,00 |
| - Normalbeitrag jugendliche Fördermitglieder | Euro 10,00 |

§ 4 – Aufnahmegebühren

Bei Eintritt in den Eschweiler Tauchclub 1954 e.V. fallen beitragsgruppenbezogene Aufnahmegebühren an. Diese entfallen bei Wechsel von Fördermitgliedern in den aktiven Status, sofern bereits eine aktive Mitgliedschaft bestanden hat. Bei Wiedereintritt in den Verein fallen die Aufnahmegebühren nach vorausgegangenem Austritt erneut an. Für Fördermitgliedschaften fällt keine Aufnahmegebühr an. Die reduzierten Aufnahmegebühren gelten nur bei einem gemeinsamen Eintritt.

Die Aufnahmegebühren betragen im Einzelnen:

| | |
|-------------------------------------------------|-------------|
| - Aufnahmegebühr aktive Mitglieder | Euro 100,00 |
| - Aufnahmegebühr aktive jugendliche Mitglieder | Euro 50,00 |
| - Aufnahmegebühr Ehepaare/Lebenspartnerschaften | Euro 150,00 |
| - Aufnahmegebühr Familien | Euro 175,00 |
| - Aufnahmegebühr Alleinerziehende mit Kind | Euro 130,00 |

§ 5 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 5 (1) der Satzung vom 28.08.2005 von der Mitgliederversammlung am 13.03.2011 beschlossen.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Eschweiler, 13.03.2011



Notizen

Gebührenordnung 2007

§ 1 - Gebühren

Für die Benutzung von Vereinseigentum sowie die Erbringung von Leistungen hat die Mitgliederversammlung folgende Gebühren festgesetzt. Diese sind von den Zahlungspflichtigen bei Fälligkeit umgehend zu entrichten. Die kostenlose oder gebührenpflichtige Benutzung von Vereinseigentum ist nur für aktive Mitglieder möglich und zulässig.

§ 2 - Gebühren- und Leistungspositionen

Es gelten folgende Gebühren für die genannten Leistungen:

| | |
|----------------------------------------------------|-----------|
| Benutzung Druckluftflasche | Euro 2,00 |
| Benutzung Jacket | Euro 2,00 |
| Benutzung Lungenautomat | Euro 3,00 |
| Benutzung ABC-Ausrüstung | kostenlos |
| Begleitetes Schnuppertauchen (inkl. Ausrüstung) | kostenlos |
| Füllpauschale Nitrox | Euro 3,00 |
| Gaspreise für Sauerstoff nach Preisaushang | |

§ 3 - Gebührenregelungen

Die Benutzung von vereinseigener Ausrüstung ist für Jugendliche gebührenfrei, für alle anderen Mitglieder im Rahmen der Tauchausbildung bis zur ersten Brevetstufe.

Als gebührenpflichtige Mietperiode gilt die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden offiziellen Füllterminen

§ 4 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Eschweiler Tauchclub 1954 e.V. gemäß § 5 (3) der Satzung vom 28.08.2005 am 11.03.2007 beschlossen. Sie tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Eschweiler, 11.03.2007



Notizen